

**Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil**

---

**Benützungsreglement  
Sauna und Solarium "Brühl"**

**vom 13. Juni 1996**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seiten</b>	<b>1 + 2</b>
<b>II.</b>	<b>Betriebsvorschriften</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Seite</b>	<b>4</b>

Der Einwohnergemeinderat - gestützt auf § 42 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 21. Januar 1993 - erlässt:

## I. Allgemeine Bestimmungen

- |     |   |                            |
|-----|---|----------------------------|
| § 1 | 1 Dieses Reglement regelt die Benützung der Sauna und des Solariums "Brühl".  | Zweck und Geltungsbereich  |
|     | 2 Dem Reglement unterstehen die Sauna- und Solariumbenützer.  |                            |
| § 2 | 1 Der Sauna- und der Solariumbetrieb unterstehen der Sport- und Hallenbadkommission (SHK).  | Aufsicht                   |
|     | 2 Während des Betriebes sorgt das Badeaufsichtspersonal für Ordnung und Sicherheit sowie für die Einhaltung dieser Reglementsvorschriften.  |                            |
| § 3 | 1 Die Benützer haben zu den Anlagen und Einrichtungen und zu sämtlichem zur Verfügung gestelltem Material Sorge zu tragen.  | Sorgfaltspflicht           |
|     | 2 Schäden sind umgehend dem Badeaufsichtspersonal zu melden.  |                            |
| § 4 | 1 Die Benützung der Sauna und des Solariums erfolgt grundsätzlich auf eigene Verantwortung. Es besteht keine Betriebshaftung.   | Haftung                    |
|     | 2 Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn Mängel der Einrichtungen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.  |                            |
|     | 3 Bei Beschädigung und/oder Verunreinigung haften die Fehlbaren; bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.   |                            |
|     | 4 Für Gegenstände und Wertsachen wird nicht gehaftet, auch wenn diese in geschlossenen Garderobenschränken aufbewahrt werden. Wertgegenstände können bei der Badeaufsichtsperson deponiert werden.                |                            |
|     | 5 Beschädigte oder verlorene Garderobenschlüssel sind mit Fr.10.-- zu vergüten.   |                            |
| § 5 | Die Sauna- und Solariumbenützer haben die Vorschriften dieses Reglementes einzuhalten, sich den Weisungen des Personals zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung, Sicherheit und gute Sitten stören könnte. | Einhalten der Vorschriften |
| § 6 | Der Gemeinderat legt auf Vorschlag der SHK die Oeffnungszeiten fest.  | Oeffnungszeiten            |

- |      |  |                                    |
|------|--|------------------------------------|
| § 7  | Wegen Reinigungsarbeiten oder ausserordentlichen Ereignissen kann der Sauna-/Solariumbetrieb durch die SHK vorübergehend eingestellt werden.   | Einstellung des Betriebes          |
| § 8  | Kinder haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.  | Zutritt Kinder                     |
| § 9  | 1 Die Eintrittspreise/Benützungspreise sind im Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil vom 13. Dezember 1993 festgelegt.<br><br>2 Die Benützungsdauer der Sauna beträgt einzeln oder in Gruppen im Maximum 2 Stunden. | Eintrittspreise<br>Benützungsdauer |
| § 10 | Gesuche für die ausserordentliche Benützung der Sauna und des Solariums sind an die SHK zu richten, welche darüber befindet.   | ausserordentliche Benützung        |
| § 11 | Gegen Bezahlung einer Mietgebühr und eines Depotgeldes, die von der SHK festgelegt werden, können beim Badeaufsichtspersonal Badetücher gemietet werden:   | Ausmietung von Badeutensilien      |
| § 12 | Fundgegenstände sind sofort dem Badeaufsichtspersonal abzugeben.   | Fundgegenstände                    |
| § 13 | Die Benützung der Sauna und des Solariums ohne Bezahlung des Eintrittspreises/Benützungspreises ist verboten.  |                                    |

## II. Betriebsvorschriften

- § 14 1 Die Saunagäste haben sich bei der Badeaufsicht zu melden, die Eintrittsgebühr zu bezahlen und erhalten sodann den Garderobeschlüssel für die Sauna. Anmeldung bei Badeaufsicht
- 2 Die Solariumbenützer haben sich bei der Badeaufsicht zu melden und erhalten nach Bezahlung der Benützungsgebühr den Jeton.
- § 15 Die Saunagäste und Solariumbenützer ziehen sich im Garderoberaum der Sauna um. Umziehen
- § 16 Der Dushraum, die Sauna und der Ruheraum dürfen nur ohne Kleider und Schuhe betreten werden. Betreten der Anlagen
- § 17 1 Vor Benützung der Sauna und des Solariums haben sich die Benützer zu duschen und die Füsse zu desinfizieren. Bei starker Verschmutzung haben sie sich im Dushraum abzuseifen und gründlich zu reinigen. Hygiene
- 2 Zum Sitzen und Liegen in der Sauna und im Ruheraum ist aus hygienischen Gründen stets ein Badetuch als Unterlage zu verwenden. Deshalb sind genügend Badetücher mitzubringen.
- § 18 1 Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen, offenen Wunden, Kreislaufstörungen usw. dürfen die Sauna und das Solarium nicht benutzen. Ansteckende Krankheiten usw.
- 2 Betrunkene ist der Zutritt zu den Anlagen nicht gestattet.
- § 19 Die Badeaufsicht kann mit der Sprechanlage oder notfalls mit dem Alarmknopf in die Sauna gerufen werden. Verbindung zur Badeaufsicht
- § 20 Grundsätzlich ist der Saunabetrieb nach Geschlechtern getrennt, sowohl beim allgemeinen wie auch beim privaten Betrieb. Einzige Ausnahme bildet die Familiensauna. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für den Solariumbetrieb. Trennung nach Geschlechtern
- § 21 Damit ein geordneter Betrieb gewährleistet werden kann, sind insbesondere verboten: Weitere Vorschriften
- jede Verunreinigung der Sauna- sowie Solariumanlage;
  - das Umherspritzen und jede Belästigung von anderen Benützern;
  - Rauchen und Essen sowie der Genuss von Kaugummi.

### III. Schlussbestimmungen

- |      |   |                                   |
|------|---|-----------------------------------|
| § 22 | 1 Beschwerden über das Badeaufsichtspersonal, Betrieb und Einrichtung sind schriftlich an die SHK zu richten.<br><br>2 Entscheide der SHK können an den Gemeinderat weitergezogen werden.   | Rechtsmittel                      |
| § 23 | 1 Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen die Weisungen der Badeaufsichtsperson werden mittels Verwarnung oder mittels Wegweisung durch die Badeaufsichtsperson geahndet.<br><br>2 Bei schwerwiegenden Fällen oder in Wiederholungsfällen kann die SHK ein Besuchs- bzw. Benützungsverbot aussprechen.<br><br>3 Eine strafrechtliche Verfolgung wird durch den Gemeinderat eingeleitet (z.B. bei Beschädigungen usw.).<br><br>4 Personen, welche die Sauna und/oder das Solarium ohne Bezahlung des Eintrittspreises bzw. der Benützungsgebühr benutzen, werden mit dem fünffachen Normaleintrittspreis bzw. Benützungspreis bestraft. | Straf-<br>bestimmungen            |
| § 24 | Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden sämtliche widersprechenden Beschlüsse und Weisungen, insbesondere das Reglement "Reglemente für das Schwimmbad und die Sauna Brühl" vom 15. März 1979 aufgehoben.   | Aufhebung<br>bisherigen<br>Rechts |
| § 25 | Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.   | Inkrafttreten                     |

Beschlossen vom Einwohnergemeinderat am 13. Juni 1996.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

11. Dezember 2002